

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Vorab per E-Mail



24.02.2017

GZ: BA 52-QR 7302-2017/0001 (Bitte stets angeben)

2017/0243229

IFG-Anfrage zur Liste der Kreditinstitute, deren Scoreverfahren geprüft werden

Ihre E-Mail vom 12.01.2017

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Antrag vom 12.01.2017 nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), mit der Bitte um Übersendung der Liste der Kreditinstitute, deren Scoreverfahren geprüft werden, ergeht folgender Bescheid

1. Der Antrag auf Übersendung einer Liste der Kreditinstitute, deren Scoreverfahren geprüft werden, wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit der o. g. E-Mail beantragen Sie die Übersendung einer Liste der Kreditinstitute, deren Scoreverfahren geprüft werden. Insbesondere verweisen Sie dazu auf eine Aussage aus der Internetseite der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), die wie folgt lautet: „[...]Darüber hinaus werden ebenfalls die von Kreditinstituten genutzten Verfahren regelmäßig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf ihre Aussagefähigkeit hin geprüft.[...]“ (Quelle: <https://www.schufa.de/de/ueber-uns/daten-scoring/scoring/transparente-scoreverfahren/>).

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Frau Sandra Rössle
Referat BA 52
Fon +49 (0)2 28 41 08-2582
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
sandra.roessle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 2

II.

Die von Ihnen erbetenen Informationen sind nicht vorhanden. Die BaFin ist nicht verpflichtet, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

Aus der von Ihnen genannten Aussage wird nicht klar, auf welche Verfahren die SCHUFA sich bezieht. Es handelt sich offenbar um eine Aussage der SCHUFA über die Aufsichtstätigkeit der BaFin im Allgemeinen. Die Überprüfung der von Kreditinstituten herangezogenen „Scoreverfahren“ externer Dritter im Rahmen des Risikomanagements ist nicht Gegenstand einer bankaufsichtlichen Prüfung. Die von Kreditinstituten für Zwecke der Ermittlung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen zur Bestimmung der Adressenausfallrisiken verwendeten und von der BaFin zu überprüfenden Verfahren hingegen sind keine „Scoreverfahren“.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit der IFG-Gebührenverordnung ergeht die Ablehnung eines IFG-Antrags kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. 

